Chronik der Christlichen Welt

Zweiter Jahrgang

Nr. 51 Leipzig, den 15. Dezember 1892

Zu beziehen durch alle Postämter und Buchhandlungen — Post-Zeitungs-Nr. 1367 — Haltegebühr: Vierteljährlich 1 Mark — Nachdruck der mit + gezeichneten Originalberichte nur mit Quellenangabe gestattet

Deutsche Evangelische Landeskirchen

+ **In Baden** tagte eine außerordentliche Generalsynode zum Zwecke einiger Verfassungsänderungen, die durch das staatliche Gesetz über allgemeine Kirchensteuer nötig geworden sind. Das staatliche Gesetz verlangt eine Steuersynode, die höchstens 1/5 Geistliche (und zwar nur gewählte, nicht ernannte) zählen darf. Sobald von nun an die Generalsynode über Steuerfragen zu verhandeln hat, verwandelt sie sich dadurch in die Steuersynode, daß zu den 24 weltlichen Abgeordneten sechs Geistliche treten, die von den 24 Geistlichen hierzu bestimmt werden; oder, anders ausgedrückt, es treten von der ordentlichen Generalsynode 18 gewählte geistliche Abgeordnete und die sieben vom Großherzog ernannten für die entsprechende Sitzung ab. — Die Mehrheit der Verfassungskommission beantragte, die weltlichen Wahlmänner für die Wahl zur Generalsynode sollten nicht mehr von dem Kirchengemeinderat (der engern kirchlichen Gemeindevertretung), sondern von der Kirchengemeindeversammlung (dem größern Vertretungskörper der örtlichen Gemeinde), also auf demokratischer Grundlage, gewählt werden. Für diesen Antrag traten Abgeordnete der Linken wie der Rechten ein mit der Ueberzeugung, daß ihm die Zukunft gehöre; stelle der Staat die Kirche auf sich selbst, so müsse diese sich wiederum auf eine breitere Masse der evangelischen Bevölkerung stellen als bisher. Aber der Oberkirchenrat wünschte dringend, daß wenigstens für die nächste entscheidende Steuersynode das bisherige Wahlverfahren bleibe; ihm fielen die vom Großherzog ernannten, die Aengstlichen und alle die zu, die der leider vielfach nur die Rolle von Statisten spielenden Kirchengemeindeversammlung nicht das nötige kirchliche Verständnis zutrauten. — Wenn die Behandlung der kirchlichen Fragen in Zukunft nicht mehr als bisher aus dem Kreise des meist aus lebenslänglichen wohlsituirten Honoratioren bestehenden Kirchengemeinderats in die Kirchengemeindeversammlung verlegt wird, so ist zu befürchten, daß die Kirche nicht in ihren eignen Kreisen eine Entschädigung für das Verständnis finde, was sie bei dem paritätischen Staat verliert. Wird die Kirchengemeindeversammlung (die weitere Vertretung) nicht öfters als bisher, sei es offiziell oder in freierer Vereinigung, zusammenberufen und in die Behandlung der sittlich-religiösen und kirchlichen Nöte mit hereingezogen, so ist es allerdings sehr fraglich, ob sie auch in Zukunft dieselbe Gutmütigkeit zeigen wird, die sie bisher bei Genehmigung einer Fondsrechnung meist an den Tag legte.

Aenderung der kirchenpolitischen Gesetzgebung im Großherzogtum Sachsen-Weimar. Nach den vor 35 Jahren erlassenen Vorschriften über die konfessionelle Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen folgen alle Kinder der Religion des Vaters, wenn nicht das Brautpaar vor der Eheschließung an Gerichtsstelle eine andre Vereinbarung trifft. Diese Bestimmung ist erfahrungsgemäß bislang nur der katholischen Kirche zu gute gekommen. Ist der Bräutigam katholisch und die Braut evangelisch, so regelt sich die Sache von selbst im Sinne der Papstkirche, da die Klausel betreffs der Erklärung vor dem Richter so gut wie gar nicht bekannt ist. Im umgekehrten Falle dagegen bietet der römische Klerus der Braut gegenüber alle die bekannten Mittel auf, damit diese ihren Verlobten zur Abgabe der Erklärung für katholische Kindererziehung bestimmt. Die jetzt geplante Gesetzesänderung zielt in der Hauptsache dahin, den Eltern das unbeschränkte Bestimmungsrecht zu sichern.

Schwarzb.-Rudolst. Lztg 275

Zur Bußtagsfrage. Die Vorlage für die evangelisch-lutherische Landessynode Sachsens über die Feier der Bußtage in der evangelisch-lutherischen Landeskirche lautete wie folgt: Um die Begehung einer gemeinsamen Bußtagsfeier in dem größern Teil des evangelischen Deutschlands zu ermöglichen und um mit der für diesen Zweck gebotenen Verlegung des zweiten jährlichen Bußtags auch die Feier des ersten Bußtags in Uebereinstimmung zu bringen, haben die in Evangelicis beauftragten Staatsminister beschlossen und verordnen unter Zustimmung der evangelischen Landessynode was folgt: Die in der evangelisch-lutherischen Landeskirche gesetzlich bestehenden beiden Bußtage werden von Verkündigung dieses Kirchengesetzes ab von Freitag vor dem Sonntag Oculi und Freitag vor dem letzten Trinitatissonntag verlegt auf Mittwoch vor dem Sonntag Oculi und Mittwoch vor dem letzten Trinitatissonntag. Die für die Feier der Bußtage bestehenden kirchlichen Vorschriften und Einrichtungen werden durch die Verlegung der Bußtage nicht berührt. — Die Vorlage ist angenommen.

+ **Zur Symbolfrage** erscheinen fort und fort noch eine Reihe von Artikeln, die aber zur Sache und zur Stellung der kirchlichen Parteien dazu nichts wesentlich Neues bringen. Wir begnügen uns deshalb, sie einfach zu registriren: Allg. Ev.-Luth. Kztg 49: Ruhige Fragen zur Bewegung gegen das Apostolische Symbolum 2 (allgemeine Erörterung über die Unsicherheit wissenschaftlicher Ergebnisse) und: Zur Symbolfrage 2 (gegen Achelis); Ev. Kirchl. Anz. f. Berlin 50 (über Rades Schrift „Der rechte evangelische Glaube"); Ev. Kztg 49 50: Fortgang des Apostolikumstreites 1. 2; Reichsb. 285: Die Ritschlsche Theologie und die Kirche; Kirchl. Monatsblt f. Rheinl. u. Westf. 12: Was ists mit dem apostolischen Glaubensbekenntnis? und Abschaffung des Apostolikums; Das freie Wort 11: Zum Fall Schrempf (ein Brief Schrempfs).*)

Der Erlaß des Oberkirchenrats ist bisher in der Krztg und dem Reichsb. noch nicht ausführlich besprochen worden. Die Allg. Ev.-Luth. Kztg 49 begleitet den Abdruck mit folgenden Worten: Die tiefgehende Bewegung, welche durch Harnacks Erklärung gegen das Apostolikum weithin in den kirchlichen Kreisen Preußens und darüber hinaus hervorgerufen wurde, und welche sich in den zahlreichen Protesten der Geistlichen gegen Harnacks Vorgehen sowie sonst aussprach, hat den Ev. O.-K.-Rat in Berlin veranlaßt, nach Beratung mit den Generalsuperintendenten mit nachstehendem Rundschreiben öffentlich hervorzutreten. Wenn wir auch diese oder jene Wendung in demselben vielleicht etwas anders und noch entschiedener gewünscht hätten, so ist dasselbe doch ein so erfreuliches Zeugnis für die unerschütterte Geltung und Bedeutung des Apostolikums als des Grundbekenntnisses der gesamten abendländischen Christenheit und aller evangelischen Kirchen insonderheit, daß wir es als ein Dokument aus der Kirchengeschichte der Gegenwart auch hier zum Abdruck zu bringen nicht unterlassen wollen. Möge es mit dazu dienen, luftreinigend auf die mancherlei Nebel zu wirken, die man über diese klare und einfache Sache zu verbreiten sich vielfach bemüht hat, und verfrühte Hoffnungen zu vereiteln, die man zu hegen sich in gewissen Kreisen wenigstens den Anschein gegeben hat. Für uns aber versteht es sich von selbst, daß wir unverrückt zu einem Bekenntnis stehen, welches die großen Thatsachen des Heils in Sätzen, die bis auf die Tage der Apostel und Apostelschüler zurückgehen, und die wie in Erz gegossen sind, aussprechen.

Die Chr. W. 50 deutet den Erlaß im Lichte des in Hannover vorgekommenen Falles von Lüpke (Chr. 49, Sp. 460) und eines andern Erlebnisses der letzten Zeit, wo ein preußischer Generalsuperintendent einem Kandidaten, der eine moderne exegetische Ansicht vertrat, geraten habe, er möge sich eine andre Ueberzeugung anschaffen.

Dagegen haben die liberalen Blätter — politische wie kirchliche — sich sehr scharf darüber geäußert. Unter andern schreibt die P.-V.-C. 49 Folgendes: Der Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates vom 25. November hat in weiten Kreisen des evangelischen Volkes eine tiefe Beunruhigung hervorgerufen.

Durch den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Erlasses, wie durch den Umstand, daß derselbe ausdrücklich auf die an die Kundgebungen des Prof. D. Harnack sich anschließende kirchliche Bewegung Bezug nimmt, ist derselbe geeignet, in weiten Kreisen die irrtümliche Vorstellung hervorzurufen, als wohne ihm der Charakter einer kirchlichen Rechtsentscheidung hinsichtlich der in der genannten Bewegung hervorgetretenen Meinungsverschiedenheiten bei.

Diese Meinungsverschiedenheiten lassen sich im Wesentlichen auf die folgenden Punkte zurückführen: 1. Besteht in der evangelischen Kirche für die Professoren der Theologie und die Geistlichen die freie wissenschaftliche Forschung auf dem Grunde des Evangeliums im Geiste der Reformation zu Recht, oder ist der Buchstabe des Bekenntnisses stets und in allen Fällen die vorweg gegebene Schranke aller wissenschaftlichen Forschung? 2. Gilt in der evangelischen Kirche die Verpflichtung der Geistlichen auf die Bekenntnisse, insbesondre auf das sogenannte Apostolische Glaubensbekenntnis im buchstäblich-dogmatischen oder geistig-religiösen Sinne? 3. Kann demnach auch ein evangelischer Geistlicher, welcher auf Grund seiner wissenschaftlichen Einsicht in die Entstehung und den Ent-

*) Ueber eine Artikelreihe der Prot. Kztg können wir erst das nächste Mal berichten.

wicklungsgang der christlichen Glaubensvorstellungen, dem Buchstaben einzelner Sätze des Apostolikums, insbesondre hinsichtlich der Lehre von der vaterlosen Erzeugung Jesu, um seines Gewissens willen sich nicht zu unterwerfen vermag, ein aufrichtiger Diener am Wort sein, oder ist solche Auffassung kirchlich unzulässig?

Der Wortlaut des Erlasses ist dazu angethan, in denjenigen Kreisen des evangelischen Volkes, welche nicht in der Lage sind, denselben einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, die irrige Meinung zu erwecken, als müsse fortan die theologische Forschung vor den Sätzen des Apostolikums als eines unantastbaren Glaubens-Heiligtums Halt machen, als gehöre nach kirchenregimentlicher Entscheidung die Lehre von der jungfräulichen Geburt Jesu zu den Grundwahrheiten des christlichen Glaubens, als könne derjenige nicht mehr aufrichtiger Diener am Wort in der evangelischen Kirche sein, welcher diesen Satz des Apostolischen Glaubensbekenntnisses nicht mehr im buchstäblichen Sinne sich anzueignen vermöge.

Da eine solche Auffassung des genannten Erlasses geeignet ist, die Gemeinden zu verwirren und das Vertrauen in die Wahrhaftigkeit der Geistlichen zu erschüttern, zahlreiche ehrliche und treue Gemeindemitglieder der Kirche zu entfremden, den unheilvollen Schein der Zweideutigkeit, welcher nach dem Urteil weiter Volkskreise dem evangelischen Kirchentum anhaftet, zu bekräftigen, und so die verhängnisvolle Kluft zwischen Kirche und Volksleben noch zu erweitern, — ist es Pflicht aller vaterlandsliebenden Freunde der teuren und unantastbaren Güter der Reformation, einer solchen falschen Auffassung des Erlasses mit allen Kräften entgegenzutreten.

In Wahrheit enthält sich der Erlaß des Oberkirchenrats über jene genannten Fragen, welche Lebensfragen unsrer evangelischen Kirche sind, durchaus jeder grundsätzlichen Beurteilung. Weder setzt er der wissenschaftlichen Forschung eine Schranke, noch erklärt er die Lehre von der jungfräulichen Geburt Jesu für eine Grundwahrheit des Christentums, noch endlich behauptet er von denjenigen Geistlichen, welche den Buchstaben des Apostolikums sich nicht anzueignen vermögen, daß sie nicht aufrichtigen Herzens Diener am Wort in der evangelischen Kirche sein könnten.

Die Thatsache, daß ein Erlaß der Oberkirchenbehörde, welcher Bezug nimmt auf eine die gesamte evangelische Bevölkerung in zunehmendem Maße ergreifende kirchliche Bewegung, solchen schwerwiegenden Mißverständnissen sich aussetzt, läßt den Wunsch entstehen, die oberste Kirchenbehörde möge zur Verhütung derselben aufs neue angesichts dieser Bewegung ihren mehrfach kundgegebenen Verwaltungs-Grundsatz manifestirt haben: „für den friedlichen Zusammenschluß der verschiedenen kirchlichen und kirchenpolitischen Richtungen zu wirken, um alle Kräfte für die wichtigen Aufgaben, welche der evangelischen Kirche im Volksleben gestellt sind, zu freudiger Mitarbeit heranzuziehen.“ . . . .

Das Ev. Gemeindeblatt (Organ der liberalen Richtung in Nassau) brachte schon vor dem eigentlichen Ausbruch des Harnackschen Streites eine Reihe interessanter Aufsätze über das sogenannte apostolische Glaubensbekenntnis aus der Feder des Prof. Furrer in Zürich, welche sich im Wesentlichen mit den Ausführungen Harnacks decken. In Nr. 42 schreibt dies Blatt: Zu den überschwenglichen Lobeserhebungen des Apostolikums, von denen die orthodoxen Eiferer jetzt so voll sind, als ob das Apostolikum das einzige Band sei, das die Christenheit zusammenhalte, und ohne das die Kirche aus Rand und Band gehen müsse — eine Behauptung, die schon durch die Thatsache widerlegt wird, daß z. B. in Nassau seit der Einführung der Union (1817) das Apostolikum im öffentlichen Gottesdienst nicht mehr verlesen oder „bekannt“ wird, ohne daß auch nur im Geringsten das religiöse und kirchliche Leben darunter gelitten hätte —, bemerkt das Schweizer Protestantenblatt: Das Apostolikum ein Band des Friedens, das über die Trennung hinausreicht? Es mag allenfalls ein Band sein, das Theologen, Kirchenfürsten, katholische Bischöfe und evangelische Dekane miteinander verknüpft, obwohl „die Römer“ trotz desselben fortwährend die Streitaxt schwingen: aber für die Herzen des einfachen katholischen und evangelischen Volkes, das bei allem Respekt vor der kirchlichen Obrigkeit doch die Hauptperson ist oder werden muß, sind die zehn Gebote, die Seligpreisungen, das Unservater ein solideres, stärkeres Band. Und was ist in Wirklichkeit ein Friedensband wert, das von ungezählten Tausenden, Theologen und Laien, widerwillig mitgeschleppt wird, um dessentwillen ein großes Heer dem religiösen Gemeinschaftsleben und allen seinen Segnungen entfremdet wird? Ein Sozialdemokrat, Bezirksanwalt Otto Lang, hat vor Jahresfrist im Züricher Kantonsrat laute Klage geführt, daß die Kirche 16jährige Knaben und Mädchen bei der Konfirmation durch ein feierliches Gelübde auf ein Bekenntnis verpflichte, von dem sich die jungen Leute in reiferen Lebensjahren oft unter schweren Geisteskämpfen wieder losringen müßten. Prof. E. Hagenbach-Bischof in Basel, der sich zu den Positiven zählt, hat vor Jahren mit ähnlichen Gründen der Freigebung des Apostolikums das Wort geredet. Glücklicherweise giebt es heute im Schweizerlande viele Pfarrer, die ihren Konfirmanden das Gewissen nicht mehr mit dem Apostolikum beschweren. Und wo es noch geschieht, da ist zu wünschen, daß solche Versündigung am Geist der Wahrhaftigkeit ein Ende nehme. Denn so viel Schönes und Unangefochtenes auch das ehrwürdige Symbol enthält, die Jungfrauengeburt, die Höllenfahrt Jesu und die Auferstehung des Fleisches sind Steine, die unsre denkende Jugend nicht zu verdauen vermag.

Die ultramontane Köln. Volksztg deutet den Erlaß als ein scharfes Verdikt gegen Harnack und Schmeidler.

Gegen die in Nr. 48, Sp. 450 veröffentlichte Erklärung hat Professor Lic. Guthe in Leipzig folgende Erwiderung gerichtet, die wir der Allg. Ev.-Luth. Kztg 49 entnehmen: Der Vorstand der Chemnitzer Konferenz behauptet in dem von ihm veröffentlichten, durch verschiedene Zeitungen verbreiteten Protest, daß die auch von mir unterzeichnete Eisenacher Erklärung vom 5. Oktober „ausdrücklich“ besage, „Christus, Gottes Sohn, empfangen vom heiligen Geiste, geboren von der Jungfrau Maria, sei nicht Fundament des Christentums“.

Diese Behauptung enthält den Gedanken, daß die Unterzeichner der Eisenacher Erklärung Christus, Gottes Sohn, nicht als Fundament des Christentums anerkennen. Dieser Gedanke liegt der Eisenacher Erklärung völlig fern; er ist vom Vorstande der Chemnitzer Konferenz durch willkürliche Aenderung des Wortlautes hineingetragen worden. Jene Behauptung des Vorstandes der Chemnitzer Konferenz ist daher unwahr und das darauf gegründete Urteil („Proklamirung des Abfalls“) hinfällig.

Diese Form des Urteils würde mir, abgesehen von dem Recht des § 11 des Preßgesetzes, auch das Recht der §§ 185 ff. des Strafgesetzbuches in die Hand geben. Wenigstens die Pastoren unter den Unterzeichnern des Protestes werden doch wissen, daß die der sächsischen Landeskirche angehörigen, in dem Protest genannten Unterzeichner der Eisenacher Erklärung, Hr. Archidiakonus Lic. P. Drews in Dresden und der Unterzeichnete, in gleicher Weise wie sie unter der Verpflichtung des sächsischen Religionsgelübdes stehen. Es kann ihnen daher nicht verborgen sein, in welchem Sinne das Urteil ihres Protest Hrn. Archidiakonus Drews und mich beleidigt. Ein von mir unternommener Schritt, die Sache durch persönliche Verständigung zu begleichen, ist zurückgewiesen worden. Da ich auf das Beschreiten des Rechtsweges verzichte, so bleibt mir nur übrig, öffentlich das Urteil des Vorstandes der Chemnitzer Konferenz als eine jeder Grundlage entbehrende Antastung meiner Berufsehre zu bezeichnen. Die Beurteilung dieses vom Vorstande der Chemnitzer Konferenz beliebten Verfahrens stelle ich getrost der Oeffentlichkeit anheim.

Römische Kirche

+ **Kirchenpolitik in Ungarn.** Die harmlose Wegtaufungsfrage, zu deren Beilegung der jetzige Fürstprimas ernannt wurde, hat eine mächtige kirchenpolitische Bewegung veranlaßt. Ministerpräsident Graf Szapary wollte, um wenigstens kirchlicherseits in Ruhe gelassen zu werden, den Römischen das Opfer des 53. Gesetzesartikels aus den Jahre 1868 bringen. Auch mit seiner eignen Partei zerfallen, ist diese Nachgiebigkeit von der Tiszagruppe in der Regierungspartei zum Vorwand seines Sturzes gebraucht worden. Diese der Auflösung nahe Partei hat sich durch die liberalen Forderungen der Zivilmatrikelführung und der Zivilehe wieder zusammengeschweißt.

Darob war zuerst Rom erbittert. Als es vernahm, der apostolische König billige diese Forderungen, ließ es erklären „im marianischen Königreiche“ besitze der König infolge des Patronatsrechts über die Kirche seines Landes solche Rechte wie nirgend. Versäume er die entsprechenden Pflichten des Schutzes, so habe er auch auf die Rechte zu verzichten.

In diesen Ton stimmt auch Magyar Allam, das Kaplansblatt Ungarns, ein. Wenn die Bischöfe, schreibt es, nicht mit aller Kraft vorgehen, so sei der Papst um einen andern Episkopat zu ersuchen.

Aber auch nüchterne Naturen halten die Zeit für diese weitgehenden kirchenpolitischen Aenderungen für noch nicht gekommen. Im Schoße der Regierungspartei selbst wurden darüber Zweifel laut, ob es wohl Aufgabe der Regierung sein könne, zu dem Kampfe mit den Nationalitäten, zu dem Ringen mit der tief ins ungarische Volk eingewurzelten Gewohnheit der Komitatsautonomie, zu den Bemühungen, die Kluft zwischen Krone und dem magyarischen Kossuthenthusiasmus zu überbrücken, auch noch die Konfessionen aufs Tiefste zu erregen. Trotzdem ist auf Grund dieser Forderungen das neue Ministerium Wekerle zustande gekommen, das dem Könige die Zustimmung auch zur Einführung der Zivilehe abzugewinnen gewußt hat. Am 21. November dieses Jahres hat der neue Ministerpräsident im Abgeordnetenhause sein Programm entwickelt. Bezüglich der kirchlichen Frage erklärte er: Wir sind von dem ernsten Bestreben erfüllt, daß bei Wahrung der staatlichen Interessen die Ruhe und der konfessionelle Friede nicht gestört, ja vielmehr alle öffentlichen Institutionen in der Weise eingerichtet werden, daß sie für die Wahrung dieses Friedens und dieser Ruhe eine dauernde Garantie bilden. Wie dies auch schon die frühere Regierung erklärte, wurden mit allerhöchster Genehmigung jene Prinzipien festgestellt, die den die Einführung der allgemeinen Zivilmatrikeln, die Rezeption der israelitischen Religion und die freie Ausübung der Religion betreffenden Gesetzentwürfen als Grundlage dienen sollen. Diesen Prinzipien entsprechend ist der Gesetzentwurf in Betreff der gesetzlichen Inartikulirung der israelitischen Religion bereits fertig und die Ausarbeitung der Gesetzentwürfe über die freie Ausübung der Religion und über die allgemeinen Zivilmatrikeln so weit vorgeschritten, daß auch diese noch während der Wintersession zur verfassungsmäßigen Verhandlung vorgelegt werden können. In den Gesetzentwurf betreffend die allgemeinen Zivilmatrikeln beabsichtigen wir solche Bestimmungen aufzunehmen, daß während der Zeit, bis die Zivilmatrikeln allgemein eingeführt werden können, in den gegenwärtigen Matrikeln durch die Matrikelführer im Falle von Wegtaufungen auch das ersichtlich gemacht werde, als welcher Religion angehörig der Betreffende im Sinne der Bestimmungen des G.-A. 53 aus 1868 zu betrachten sei, und daß für den Fall, daß die Matrikelführer dieser Anforderung nicht entsprächen, an dem betreffenden Orte die Zivilmatrikeln sogleich eingeführt werden können; wogegen aber gleichzeitig mit Schaffung dieses Gesetzes die Verordnung vom 26. Februar 1890 (daß des weggetauften Kindes Taufschein innerhalb acht Tagen dem zuständigen Pfarrer zuzusenden sei) außer Kraft gesetzt würde. Was die vierte kirchenpolitische Frage, das einen ergänzenden Teil des Familienrechtes bildende Eherecht betrifft, so war nunmehr die neu konstituirte Regierung in der Lage, hinsichtlich der Grundprinzipien der Reform des Eherechtes und unter diesen auch bezüglich der obligatorischen

Zivilehe einhellig zu einer Vereinbarung zu gelangen und infolge dessen die allerhöchste Genehmigung zu der prinzipiellen Erklärung zu erwirken, daß der diesbezügliche Entwurf, dessen Abfassung gleichfalls in Angriff genommen ist, auf den Grundprinzipien eines für alle Staatsbürger verbindlichen allgemeinen staatlichen Eherechtes, der allgemeinen Jurisdiktion der staatlichen Zivilgerichte in eherechtlichen Fragen und der obligatorischen Zivilehe ausgearbeitet wird, wodurch selbstverständlich das allerhöchste Recht Sr. Majestät nicht berührt werden kann, daß die allerhöchste Genehmigung bezüglich der Ausführung und der Einzelbestimmungen bis zur Vorlage des Gesetzentwurfes vorbehalten werde. Mit der Einführung dieser das Eherecht betreffenden, einen ergänzenden Teil des Familienrechtes bildenden Gesetzesbestimmungen würden sodann jene Bestimmungen des 53. G.-A. aus 1868, die die freie Verfügung der Eltern über die Familienangehörigkeit ihrer Kinder beschränken, außer Kraft gesetzt werden.

An demselben Tage hat Ministerpräsident Wekerle auch vor dem Magnatenhause diese Stellung seines Kabinets zur kirchlichen Frage dargelegt. Die hochkatholischen Adligen, die mit dem römischen hohen Klerus die Mehrheit des Oberhauses bilden, haben lebhaft widersprochen.

Schließlich aber, wenn auch alle diese Pläne Gesetz würden, so hat die katholische Kirche eigentlich bei ihrer straffen Organisation und ihrem Einflusse in Ungarn nicht nur nicht viel verloren, sondern sogar die von ihr so heiß erwünschte Beseitigung des 53. Gesetzesartikels von 1868 erreicht. Dann existirt für ihre Machinationen in den Mischehen kein gesetzlicher Damm, und der Krieg der Konfessionen wird aus dem Parlament ins tägliche Leben hineingetragen werden. So sind denn die Aussichten für den innern Frieden dieses Landes sehr schlechte. Die nationalen Reibereien erschweren das Leben schon genügend. Nun hat der übermütige Ultramontanismus Roms und des niedern ungarischen Klerus auch den Streit der Konfessionen entfacht.

Innere Mission. Verschiedenes

+ **Eine Hauptversammlung des Vereins für innere Mission** fand für den ehemaligen Konsistorialbezirk Osnabrück am 30. v. Mts. auf der Friedenshöhe bei Osnabrück statt. Nach Eröffnung der Versammlung durch den Vorsitzenden des Vereins, Pastor **Bartels** aus Osnabrück, hielt Sup. **Lauenstein** aus Buer vor dem großen, dicht gefüllten Saale eine einleitende erbauliche Ansprache über Luk. 17, 20—25, in der er, das Kommen des Gottesreiches als Thema herausstellend, unter Beziehung auf das Werk der innren Mission die Gedanken ausführte: „Das Reich Gottes ist da, darum achtet es nicht gering — das Reich Gottes wird vollendet werden, darum verzaget nicht."

An die Ansprache schlossen sich geschäftliche Mitteilungen des Vorsitzenden und der Rechnungsbericht des Kassenführers. U. A. wurde die Förderung der Vereins-Kolportage empfohlen und vor den häufig vorkommenden Täuschungen fremder oder betrügerischer Kolporteure gewarnt.

Sodann nahm Pastor **Lemmermann** vom Stephansstift in Hannover das Wort zu einem Vortrag über „Die Ausbildung und die Arbeitsfelder der Brüder des Stephansstiftes." Er führte kurz Folgendes aus: Das Stephansstift dient dem Werke der innern Mission sonderlich auch durch seine Brüderanstalt. — Den Satzungen des Hauses entsprechend nimmt die Ausbildung der Brüder einen Zeitraum von fünf Jahren in Anspruch, infolge des Mangels an Brüdern kann aber diese Zeit nicht immer innegehalten werden. Das erste Jahr ist das Probejahr; das zweite hat der Bruder im Siechenhaus und in der Rettungsanstalt dienend zuzubringen; im dritten Jahr geht er als Gehilfe zur Stadtmission, in Herbergen zur Heimat und andre Anstalten, dem von ihm gewählten Beruf entsprechend; im vierten Jahre kehrt er zurück, um an dem Unterricht in der Präparandenanstalt teilzunehmen; im fünften Jahre wird er dann mit einer kleinern Stelle betraut, in der er seine Berufsbefähigung erweisen und das in ihn gesetzte Vertrauen rechtfertigen muß.

Zwei Gesichtspunkte sind für die Ausbildung der Brüder maßgebend, der sittlich-religiöse und der prattische. Demnach ist die Ausbildung eine allgemein-christliche und eine solche für die verschiedenen Berufsarten. Im Vordergrunde steht die Charakterbildung. Sie soll erreicht werden durch Erziehung zu einem **Ordnungssinn**, der auch die kleinste Unordnung peinlich empfindet, zur **Sparsamkeit**, die auch das scheinbar Wertloseste noch wertet und verwertet, zum **Fleiß** und zum strengen **Pflichtbewußtsein**. Nicht viel fromme Redensarten sollen die Brüder machen, nicht viel reden vom lieben Herrn, sondern lernen thätig sein und auch der geringsten Arbeit sich nicht schämen.

Zur speziellen Ausbildung dient ein auf guter Volksschulbildung sich aufbauender seminaristischer Unterricht, dessen Ziel die genaue Bekanntschaft mit Gottes Wort, die gründliche Weiterbildung in allen Elementarfächern, namentlich im Deutschen, und die Vertrautheit mit der Geschichte und den Arbeitsfeldern der innern Mission ist. Auch in der Krankenpflege soll, wenn möglich, der Bruder ausgebildet werden. Wert gelegt wird übrigens auch auf den Unterricht in der Musik, der sich natürlich nur auf das Notwendigste beschränkt, aber doch nützlich und wünschenswert erscheint, da der Bruder in Stand gesetzt wird, später eventuell einen Posaunenchor zu leiten oder als Hausvater einer Herberge zur Heimat einen einfachen Choral auf dem Harmonium zu begleiten. — Wie der Vortragende im Laufe der spätern Diskussion bemerkte, zählt das Stephansstift zur Zeit 90 Brüder.

Zur Charakterisirung der **Arbeitsfelder**, für die die Brüder des Stephansstiftes ausgebildet werden, wies Redner hin auf das über dem Portal der Anstalt stehende Schriftwort Luk. 14, 23: (Gehe aus auf die Landstraßen und an die Zäune und nötige sie hereinzukommen, auf daß mein Haus voll werde.

Nach einer Schilderung schwerer sittlicher Notstände unsrer Zeit, besonders auch der unermeßlichen Gefahren für Leib und Seele, mit denen das Leben auf der Landstraße und das Treiben in den gewöhnlichen Herbergen, die oftmals die Gräber der Sittlichkeit und (des religiösen Empfindens) der Religion, Stätten der Völlerei und Trunksucht, wenn nicht Schlimmeres sind, den wandernden Handwerksburschen und Arbeiter bedroht, nach Mitteilung einer Statistik über den jährlichen enormen Konsum von Bier und Branntwein (Bier im Vorjahre 106 Liter auf den Kopf der Bevölkerung in Deutschland), über die Fälle von Vergehen und Verbrechen, die auf Rechnung des Trunkes zu setzen sind, sowie über die hohe Zahl der im Vorjahre dem Säuferwahnsinn Verfallenen (2000) giebt Redner an, daß die aus diesen Notständen resultirenden Gebiete christlicher Liebesthätigkeit auch Arbeitsfelder für die Brüder des Stephansstiftes seien, sodaß also die Brüder Verwendung finden in Irrenanstalten und Gefängnissen, in Rettungshäusern und Trinkerasylen, in Hospitälern und bei der Stadtmission, zumeist aber als Hausväter in den Herbergen zur Heimat, wo sie durch Darbietung von Gottes Wort und billiger Kost, durch Aufrechterhaltung streng christlicher Ordnung und liebevoller Behandlung der einkehrenden Wanderer zum Segen werden für unsre Brüder auf der Landstraße.

Mit dem Wunsche, Gott möge die Anstalt segnen, schloß der Vortragende seine Ausführungen.

Es folgte eine Diskussion über den gehörten Vortrag, an die sich die Ergänzungswahl für etliche ausgeschiedene Mitglieder des Ausschusses anschloß. Geschlossen wurde die schöne Feier mit dem Gebet des Herrn.

Personalien

In Heidelberg habilitirte sich für Kirchengeschichte Lic. Dr. **Grützmacher** aus Berlin.

Statistische Uebersicht

über den Stand der deutschen evangelischen Missionsgesellschaften Ende 1891 oder Anfang 1892

Erläuterung zur umstehenden Tabelle (Sp. 479 f.) 1. Zu Sp. 1 und 2: Die [8] Stationen des morgenländischen Frauenvereins (Nr. 8) sind in der Hauptsumme nicht mitgezählt, weil sie bereits bei andern Missionsgesellschaften (Goßnersche und englisch-kirchliche Missionsgesellschaft) mitgerechnet sein dürften. — Dasselbe gilt von den [200] „Heidenchristen" des Frauenvereins für China.

2. Zu Sp. 4. und 5: Unter „sonstige Gehilfen" (Sp. 4b) sind Katecheten, Evangelisten, Monitoren, Aelteste, niedere Kirchendiener u. A. gemeint. — Bei der Berliner und Rheinischen Missionsgesellschaft sind unter den „Gehilfen" die „Lehrkräfte" mit eingerechnet. Die oben in Sp. 4b und 5 versuchte Auseinanderhaltung beider dürfte aber im Allgemeinen richtig sein.

3. Zu Sp. 6 und 7: Bei „Schulen" und „Schüler" sind Sonntagsschulen und Sonntagsschüler nicht mit inbegriffen. — Die Schülerzahl bei der Brüdermission ist bei den eigenartigen Verhältnissen vieler Missionsgebiete häufigen Schwankungen unterworfen. (1891: 20481; 1890: 20883).

4. Zu Sp. 8 und 9: In die Einnahme (Sp. 8a) sind auch die Kapitalzinsen, Nebeneinnahmen 2c. mit eingerechnet, nur mit Ausschluß des jeweiligen vorjährigen Kassenbestandes, der gesondert angegeben ist. — Die „Aufbringungen auf dem betreffenden Missionsgebiet" setzen sich zusammen aus Beiträgen der Eingebornen, Beihilfen der Kolonialregierungen, Ertrag von Missionsländereien oder Missionshandel und dergl. — Den für die Pflege der betreffenden Mission erforderlichen Gesamtaufwand zeigen also Sp. 8b und 9 zusammen genommen.

5. Sp. 10 kann nicht allenthalben die Zahl der ausschließlich für den Missionsdienst sich vorbereitenden jungen Männer geben, da bei mehreren Gesellschaften auch diejenigen mit darunter begriffen sind, die als Pastoren für deutsche evangelische Gemeinden im Ausland, besonders Nordamerika, ausgesandt werden, so z. B. bei **Basel**, **Hermannsburg**, **Brecklum**. — Die sechs (6) Zöglinge bei der norddeutschen Mission sind in der Gesamtsumme nicht mitgezählt, weil sie schon unter den 98 von Basel, wo sie ihre Ausbildung erhalten, mit eingerechnet sind.

6. Wo genaue Zahlenangaben zur Zeit nicht gemacht werden können, ist dies durch ein vorgesetztes c. (circa) angedeutet.

Ein Ueberblick über das Ganze, verglichen mit dem Stande von 1890 zeigt, daß die deutsche evangelische Mission in regelmäßiger Fortentwicklung begriffen ist. Erfreulich ist namentlich die Zunahme der **Stationen** und der **persönlichen Kräfte** (Sp. 1—7). Wenn eine solche Zunahme bei der Zahl der eingebornen Gehilfen nicht ersichtlich scheint, so liegt der Grund darin, daß deren Zahl im vorigen Jahre zu hoch beziffert ist, sofern dort bei der Rheinischen Mission die Zahl der „Lehrkräfte" unter den „Gehilfen" schon eingerechnet war. — Die scheinbar nicht erhebliche Steigerung der **Einnahme**, um etwa 8300 Mk., erklärt sich im Wesentlichen daraus, daß bei Berlin III die für das Krankenhaus und die Krankenpflege in Dar-es-Salam eingegangene Summe mit in der Einnahme dieser Gesellschaft eingestellt ist. Dieselbe betrug 1890 wohl gegen 120000 Mk. im Jahre 1891 nur 28297 Mk. — Die eigentlichen **Missionsbeiträge** aus Deutschland haben demnach vielmehr eine Steigerung um etwa 100000 Mk. erfahren. Namentlich weisen die **Brüdermission**, die **Basler** und die **Berliner** (Berl. I) Missionsgesellschaft eine erhebliche Steigerung ihrer Einnahmen auf. — Von großem Wert würde es sein, wenn die verschiednen deutschen Missionsgesellschaften eine **gemeinsame Statistik** vereinbarten. —

Tabelle über die deutschen evangelischen Missionsgesellschaften

(Erläuterung dazu siehe Spalte 478)

Missionsgesellschaften mit Angabe des Berichtsjahres und der betr. Missionsgebiete (NB. Die gesperrt gedruckten Namen bezeichnen die hauptsächlichsten Gebiete der betr. Missionsgesellschaft)	Jahr der Gründung	1 Hauptstationen	2 Heidenchristen	3 Europäische Missionare	4 Eingeborene Gehilfen a ordinirte	4 b sonstige Gehilfen	5 Lehrkräfte	6 Schulen	7 Schüler	8 Einnahme a In der Heimat; nach Abzug des jeweil. vorjähr. Kassenbestandes, der unter + besonders angegeben ist. Mark	8 Einnahme b Aufbringungen auf den betreffenden Missionsgebieten Mark	9 Ausgabe Mark	10 Zöglinge im Missionshaus oder sonst zum Missionsdienst bereit
1. **Mission der Brüdergemeinde.** — Juli 1891/92 Grönland, Labrador, Alaska, Indianergebiet von Nordamerika, westindische Inseln, Moskito-Küste, Suriname, Demerara, Kapland, Kafferland, Ostafrika (Nyassa), Viktoria, Nord-Queensland, Himalaya.	1732	120	90544	161	23	1072	359	243	20481	484952 + 4162	932898	474525	11
2. **Basler Missionsgesellschaft.** — 1891. Südindien (Malabar), China (Hongkong), Goldküste, Kamerun.	1815	51	24662	139	37	289	411	290	10934	987196	124990	999638	98
3. **Berliner Missionsgesellschaft (Berlin I).** — 1891. Südafrika (Kapkolonie, Kafferland, Oranje, Transvaal, Natal), China (Canton), Ostafrika (Nyassa).	1823	53	24537	72	1	500 c 334	c 166	c 140	c 4479	356898 + 3578	164198	371018	23
4. **Rheinische Missionsgesellschaft (Barmen).** — 1891. Südwest-Afrika (Deutsch-Namaland und Hereroland), Kapkolonie, Borneo, Sumatra, Nias, China (Canton-Distr.), Neu-Guinea.	1828	65	43912	92	16	626 c 431	c 195	c 190	7006	422579	66402	466206	45
5. **Norddeutsche Missionsgesellschaft (Bremen).** — 1891. Sklavenküste (Keta), [Togoland?]	1836	3	897	13	1	11	21	15	459	93521 + 5194	1727	123785	[6]
6. **Goßnersche Missionsgesellschaft (Berlin II).** — 1891. Nordindien (Kols- und Gangesmission).	1836	15	c 39000	24	16	c 310	c. 75	c. 52	c 1550	124430	c. 7390	163683	17
7. **Leipziger Missionsgesellschaft.** — 1891. Südindien (Tamulen), Rangun.	1836	29	14084	31	17	216	320	185	4819	330319 + 26106	41420	335325	18
8. **Frauenverein für christliche Bildung des weiblichen Geschlechts im Morgenlande.** — 15. Dez. 1890/91. Nordindien (Gangesgebiet), Jerusalem.	1842	[8]	—	—	—	—	14	[?]	[?]	11713	—	13698	—
9. **Hermannsburger Missionsgesellschaft.** — 1891. Südafrika (Natal, Zululand, Betschuana), Ostindien (Telugu), Australien, Neuseeland.	1849	59	18284	59	—	161	102	84	3470	220996	58900	220990	22
10. **Berliner Frauenverein für China.** — 1891. Findel- und Erziehungshaus in Hongkong.	1850	1	[c. 200]	1	—	1	2	1	87	30401	—	32261	—
11. **Jerusalemverein.** — 1891. (Bethlehem, Beitdjala, Hebron).	1852	3	c. 300	1	1	2	7	3	c. 250	34783	—	30540	—
12. **Schleswig-Holsteinische evang.-luth. Missionsgesellschaft zu Breklum.** — 1. April 1891/92. — Ostindien (Telugu und Urija-Jeypur).	1877	6	124	11	—	12	12	3	128	70400 + 1939	—	73322	10
13. **Neukirchener Missionsgesellschaft.** — 31. Mai 1891/92. Java; ostafrikanische Küste (Tana-Fluß, Insel Lamu).	1881	9	606	10	—	11	8	10	135	50772	—	50530	10
14. **Allgemeiner evang.-protest. Missionsverein.** — 1891. Japan, China.	1884	2	c. 300	5	2	7	1	6	c. 220	38752	—	47813	—
15. **Evangelische Missionsgesellschaft für Deutsch-Ostafrika. (Berlin III).** — 1891. Dar-es-Salam, Usambara, Tanga, Hohenfriedberg b. Mlalo).	1885	3	1	5 u. 5 Diacon.	—	—	—	2	30	86695 + 20212	—	109052	4
16. **Neudettelsauer Missionsgesellschaft.** — 1. Dez. 1890/91. Queensland, Neu-Guinea.	1886	4	1	8	—	—	—	3	53	26120 + 31	—	24397	4
17. **Bayrische evang.-luth. Mission für Ostafrika.** — 1891. Englisch-ostafrikanische Küste (Wakamba).	1886	3	10	5	—	—	—	1	15	29217 + 1524	45	28490	5
Summa		426	257262	637	114	2857	1693	1228	54116	3 399 744 excl. 62746 Kassenbestände	1 397 970	3 565 273	267
Dagegen 1890:		408	246903	606	111	2855	1607	1127	53282	3 391 485 excl. 122930 Kassenbestände	1 443 450	3 445 041	269

Redigirt von Otto Kippenberg in Leipzig, Braustraße 19, und Erich Foerster in Berlin, unter Verantwortung des Letzteren — Verlag von Fr. Wilh. Grunow in Leipzig — Druck von Carl Marquart in Leipzig

Alle Zusendungen sind zu richten an Erich Foerster in Berlin W 35, Am Karlsbad 6